Bebauungsplan „Solarpark Sprechtitz“

Teil A - PLANZEICHNUNG

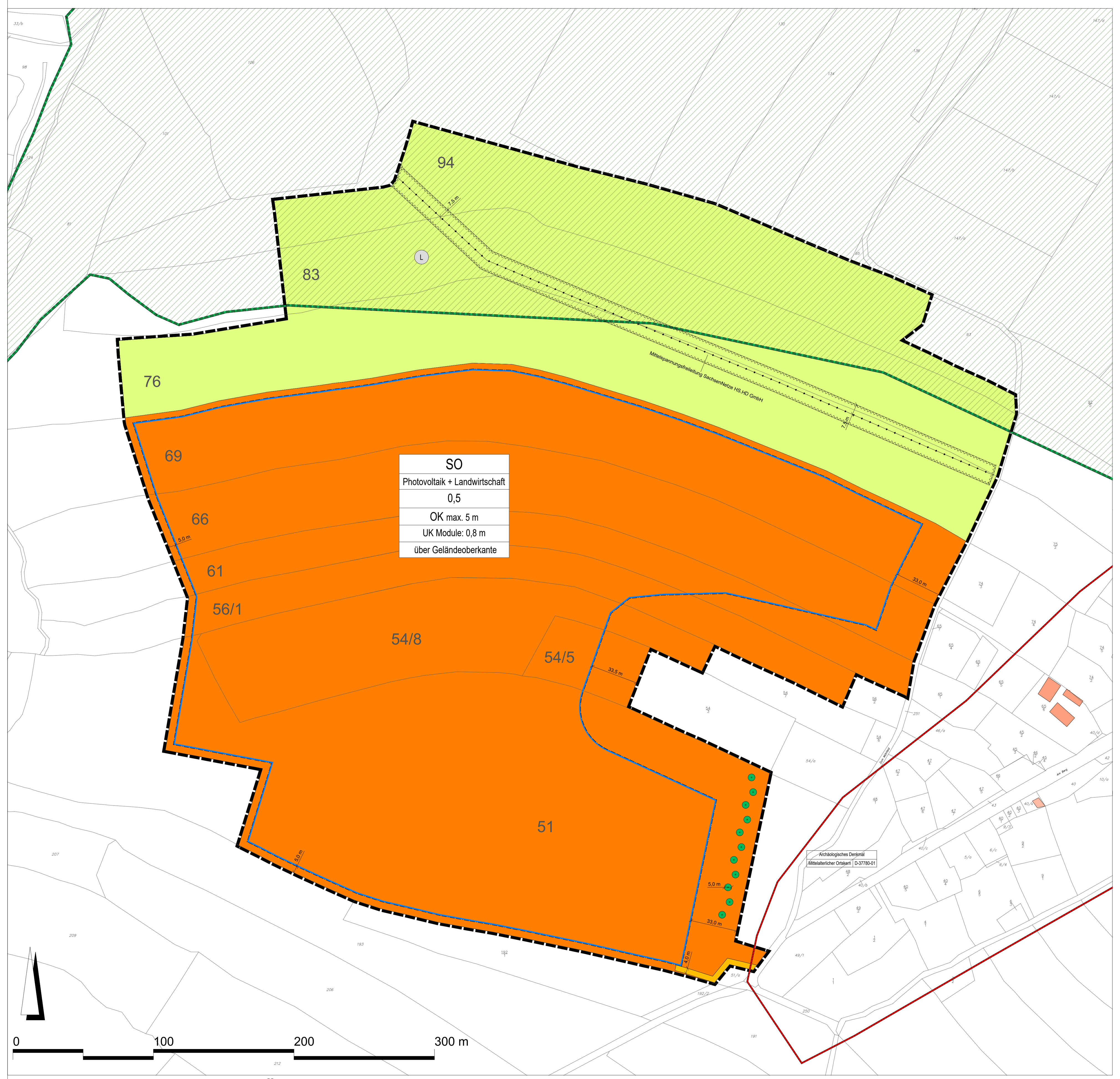

Teil C - PLANZEICHENERKLÄRUNG (§2 Abs. 4 PlanZV)

Signaturen gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV 1990

I. Darstellungen mit Normcharakter

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
   - 1.4.2. Sonstige Sondergebiete Photovoltaik und Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
   - 3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
   - 6.1. Straßenverkehrsflächen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
   - 12.1. Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
   - 13.2.1. Anpflanzen: Bäume
   - 13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB und § 22 BNatSchG)
   - Landschaftsschutzgebiet "Tal der Roten Weißeritz" (d 37)

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
   - 14.2. Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen
   - 15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
   - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen und Darstellungen ohne Normcharakter

Darstellung des Bestands

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
   - 8. oberirdisch
   - Mittelspannungsfreileitung — Leitungsbezeichnung und Betreiber

Kulturdenkmale nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz

66 — Flurstücksgrenzen und -nummern

Darstellung der Nutzungsschablone

Art der Nutzung
Zweckbestimmung
GRZ
OK(Module)
UK(Module)
Höhenbezug

Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

TF 1 Innerhalb des Plangebiets wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ (SO PV+LW) festgesetzt.

Innerhalb des SO PV+LW ist die zeit- und flächengleiche Doppelnutzung von Photovoltaik und Landwirtschaft zulässig.

TF 2 Im gesamten Plangebiet ebenfalls zulässig sind:
- Photovoltaikmodule
- Photovoltaikgestelle (Unterkonstruktionen)
- Wechselrichter, Transformatoren, Speicher
- Betriebswege, Zufahrten, Einfriedungen und sonstigen für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen
- die Verlegung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB.

TF 3 Die Errichtung von baulichen Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

TF 4 Die Grundflächenzahl (GRZ) beschreibt den Flächenanteil, welcher durch Photovoltaikmodule überdeckt wird und beträgt maximal 0,5.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

TF 5 Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Oberkante (OK) der baulichen Anlagen in der Nutzungsschablone festgesetzt und beträgt **5,0 m** über dem natürlichen Gelände (GOK) an jeder jeweiligen Stelle des Baufeldes SO PV+LW.

TF 6 Der Abstand zwischen der Modulunterkante zur jeweiligen Geländeoberkante hat mindestens **0,8 m** zu betragen.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen in der Planzeichnung definiert.

4 Niederschlagswasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

TF 7 Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereiches am Ort des Anfalls bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich der Solarmodule sowie der Wechselrichter-/Trafo- und Speichereinheiten über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern.

TF 8 Die Begrünung der belebten Bodenzone ist dauerhaft zu sichern. Etwaige Erosionsrinnen sind zeitnah zu beseitigen und die betroffenen Bereiche wieder zu begrünen.

TF 9 Verkehrsflächen zur inneren Erschließung sind infiltrationsfähig mit Deckschicht ohne Bindemittel auszuführen.

5 Nebenanlagen, Stellflächen und Garagen

TF 10 Die Errichtung von notwendigen Nebenanlagen für den Betrieb der Anlage ist im gesamten Sondergebiet auch außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen unter Beachtung der Grenzabstände nach SächsBO und SächsNRG zulässig.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

6 Einfriedungen

TF 11 Zur Sicherung der Photovoltaikanlage sind Einfriedungen unter Beachtung der Grenzabstände nach SächsNRG zulässig.

TF 12 Die Einfriedungen sind mit Untergrabschutz punktuell mit Durchlässen für Kleintiere in wolfssicherer Ausführung zulässig.

III GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 13 A1 – Anlage eines extensiven Grünlandes außerhalb der Baugrenze
Innerhalb des Sondergebiets „Photovoltaik und Landwirtschaft“ und außerhalb der Baugrenze ist für die Dauer der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage Extensiv-Grünland zu entwickeln, zu erhalten und standortgerecht zu nutzen.

TF 14 A2: Baum-/Strauchpflanzung
Im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs ist innerhalb des Sondergebiets „Photovoltaik und Landwirtschaft“ und außerhalb der Baugrenze eine aus 11 Bäumen/Sträuchern bestehende Baum-/Strauchreihe aus dem Vorkommensgebiet 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und standortgerecht zu pflegen.

TF 15 Anlage eines extensiven Grünlandes innerhalb der Baugrenze
Innerhalb des Sondergebiets „Photovoltaik und Landwirtschaft“ und innerhalb der Baugrenze ist für die Dauer der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage Extensiv-Grünland zu entwickeln, zu erhalten und standortgerecht zu nutzen.

8 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

CEF- Maßnahmen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 9a Abs. 2 BauGB

TF 16 Maßnahme CEF 1 – Blüh-/Schwarzbrachestreifen
Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes von 5 potenziell betroffenen Brutpaaren ist auf den Flurstücken 147a, 147b, 147c und 8 der Gemarkung Spechtritz eine Kombination aus Blühstreifen und Schwarzbrachen auf 2,5 ha anzulegen. Die Blühflächen sind mit einer Mindestbreite von 20 m und einer Mindestlänge von 60 m anzulegen. Die Blühstreifen sind unmittelbar an einen mindestens 20 m breiten Streifen Schwarzbrache anzulegen. Die Blüh-/Schwarzbrachestreifen sind mit einem Abstand von mindestens 60 m zueinander anzulegen.

NEBENKARTE
Maßstab 1:15.000

Flurstücke für CEF 1 - Maßnahme

Legende
147/a Flurstücksgrenze und Bezeichnung

HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

1 Archäologische Fundstellen/Denkmalschutz

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an einen archäologischen Relevanzbereich, was durch archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld belegt wird. Dies betrifft insoweit ein durch § 2 SächsDSchG geschütztes Bodendenkmal.

Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Der Bauherr hat für Erd- oder Bauarbeiten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen.

Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Sollten bei Erdarbeiten - auch außerhalb der gekennzeichneten Relevanzbereiche - Bodendenkmale entdeckt werden, ist ebenfalls das Landesamt für Archäologie unverzüglich zu unterrichten. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG).

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren (poststelle@lfa.sachsen.de). Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

2 Bodenschutz

Die allgemeinen Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 sind zu beachten und einzuhalten.

3 Geoinformationen

Innerhalb des Geltungsbereiches vorgefundene Vermessungs- und Grenzmarken sind besonders zu schützen bzw. zu erhalten. Sollte eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme unumgänglich sein, ist das Erfordernis der Sicherung der Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Vermessungsbehörde zu prüfen. Eine nach dieser Prüfung erforderliche Sicherung erfolgt durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Die Punkte der geodätischen Grundlagennetze (Lage, Höhe, Schwere) sind ebenfalls nicht zu entfernen oder zu verändern.

Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte oder Höhenfestpunkte.

4 Altbergbau

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Es handelt sich um einen nicht risskundigen unbenannten Altbergbau ca. 230 m südwestlich des Planungsbereichs.

5 Geologie

Für Neubauvorhaben wird empfohlen, in der weiteren Planung standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 auszuführen.

Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung wird auf das Geologiedatengesetz (GeolDG) verwiesen. Geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen sind dem LfULG nach GeolDG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchungen sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an die zuständige Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).

6 Naturschutz

Die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.

Auf Grundlage des § 40 Abs. 4 BNatschG ist es empfohlen, gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3: „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ im Rahmen von Pflanzungen zu verwenden.

7 Artenschutz

Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. § 44 ff. BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.

8 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind gemäß anhänglichem Fachbeitrag Artenschutz zu berücksichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat in der Sitzung vom 24.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung i. d. F. v. 22.02.2024 wurden durch den Stadtrat der Stadt Rabenau in der Sitzung vom 26.03.2024 gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. v. 22.02.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024 veröffentlicht. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden über die Veröffentlichung benachrichtigt. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 05.04.2024 im Amtsblatt Ausgabe 4/2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht i. d. F. v. __.__.____ und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden durch den Stadtrat der Stadt Rabenau in der Sitzung vom __.__.____ gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

5. Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit zum Entwurf
Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. v. __.__.____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ veröffentlicht. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden über die Veröffentlichung benachrichtigt. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

6. Abwägungsbeschluss des Bebauungsplanes
Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zum Bebauungsplan wurde durch den Stadtrat der Stadt Rabenau am __.__.____ gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

7. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
Die Satzung zum Bebauungsplan i. d. F. v. __.__.____ wurde durch den Stadtrat der Stadt Rabenau gem. §10 BauGB am __.__.____ beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht i. d. F. v. __.__.____ wurde durch den Stadtrat der Stadt Rabenau am __.__.____ gebilligt.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

8. Genehmigung
Diese Bebauungsplansatzung ist gemäß § 10 Abs. 2 mit Verfügung vom __.__.____ unter dem Aktenzeichen Az. .... genehmigt worden.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

9. Ausfertigung der Satzung
Die Satzung wurde nach § 4 Abs. 3 SächsGemO am __.__.______ ausgefertigt.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

10. Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

Rabenau, den __.__.____ -Siegel-
Thomas Paul
Oberbürgermeister

Die Stadt Rabenau beschließt den Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz“ als Satzung.

KATASTERVERMERK

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom __.__.____ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

_________, den __.__.____
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist
- **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung** vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321)
- **Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)** vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist
- **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist

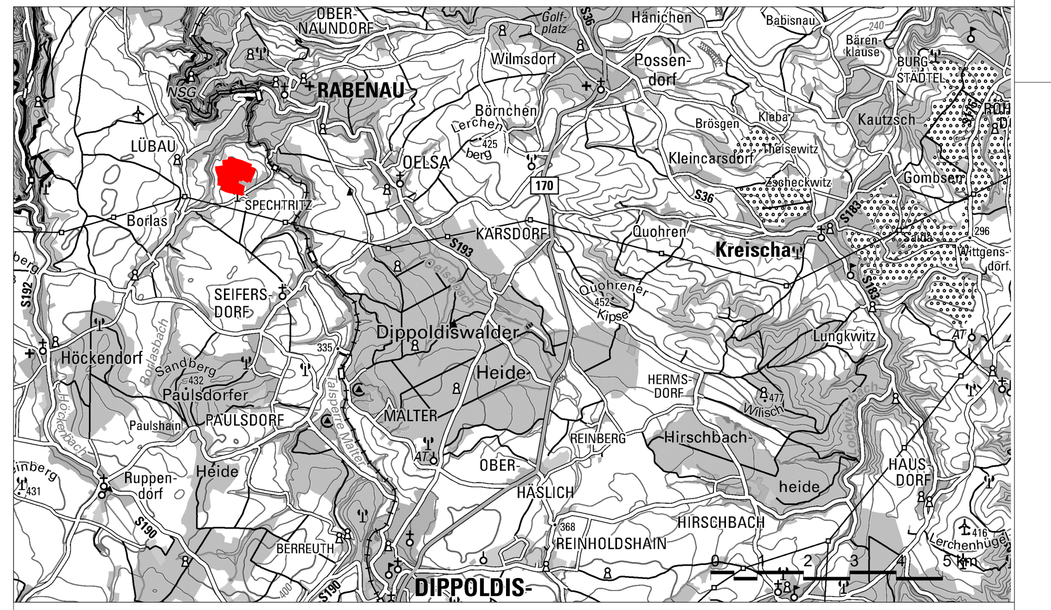

Spechtritz Bebauungsplan
"Solarpark Spechtritz"
Entwurf

Planungshoheit: **Stadt Rabenau**, Markt 3, 01734 Rabenau

Projekt-Nummer: 10-22-144

Maßstab Planzeichnung: 1: 2.500

Projektentwicklung: **wpd onshore GmbH & Co. KG**, Lumumbastraße 11, 04105 Leipzig

Maßstab Übersichtskarte: 1: 100.000

Lagebezug: ETRS 89 (UTM 33N)

Bauleitplanung: **BPM Ingenieurgesellschaft mbH**, Waisenhausstraße 10, 09599 Freiberg, www.bpm-ingenieure.de

Kartengrundlage: Geoportal Sachsenatlas (DTK 100 und Luftbild)

Versionierung
Version/ erstellt/ bearbeitet/ geprüft/ Datum/ Beschreibung

0.0 / lke / lke / mkü / 2024-11-11 / LP2 Entwurf Prüffassung
0.1 / lke / lke / mkü / 2024-11-14 / LP 2 abgestimmte Prüffassung
0.2 /
0.3 /
0.4 /
0.5 /